

VERORDNUNG
des Bürgermeisters
über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Forstweg der
Güterweggenossenschaft Langenegg Hohen-Knobel

Gemäß § 43 Abs 1 lit b [und Abs 2 lit a] der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges verordnet:

§ 1

Das Befahren des Forstweges der Güterweggenossenschaft Langenegg Hohen-Knobel mit **Kraftfahrzeugen** ist in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte Pächter sowie Mieter von Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs 2 Güter- und Seilweggesetz, LGBl Nr 25/1963, in der Fassung Nr 33/2008 berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten.
- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;

- e) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischereiaufsicht, der Wildbach- und Lawinverbauung und der Wasserwirtschaft;

§ 3

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und im Gemeindeblatt zu verlautbaren.

(2) Sie tritt mit dem Datum der Verlautbarung in Kraft.

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moser', is written over the printed text 'Der Bürgermeister'.

Ergeht an:

1. die Güterweggenossenschaft Hohen-Knobel
2. zH des Obmannes Nußbaumer Gebhard
Kirchdorf 131, 6941 Langenegg

mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotsszeichens gemäß § 52 lit a Z 1 StVO 1960¹ [§ 52 lit a Z 6c StVO 1960]² in Kleinformat und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt VO von der Güterweggenossenschaft Hohen-Knobel“ an den angeordneten Stellen anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel oberhalb des Verbotsszeichens mit der Aufschrift „Forstweg Hohen Knobel“ ist zweckmäßig.

Es wird gebeten, die Aufstellung des Verkehrszeichens der Gemeinde unverzüglich zu melden.

3. das Gemeindeamt

mit dem Ersuchen, die Verordnung gemäß § 3 kundzumachen und den Inhalt der Verordnung im Gemeindeblatt zu verlautbaren. Der Anschlag ist **sechs Wochen** auf der Amtstafel zu belassen. Die Kundmachung sollte zeitlich mit der Anbringung der Hinweiszeichen abgestimmt werden.

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz
mit dem Ersuchen, die zuständige Polizeiinspektion mit der Überwachung zu beauftragen.
2. Polizeiinspektion Hittisau
mit dem Ersuchen zur Kenntnis, die Einhaltung des Fahrverbotes zu überwachen.

¹ bei Variante 1 (allgemeines Fahrverbot)

² bei Variante 2 (Fahrverbot nur für Kraftfahrzeuge)